

**Antrag des Trägers beim örtlichen Jugendamt
(ein Antrag pro Träger für alle seine Kitas in einem Jugendamtsbezirk)**

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von
Kita-Helfer:innen im Zeitraum vom 01.08.2025 bis 31.12.2025**

(Auf die Regelungen zu den Antragsfristen nach Nummer 7.1.1 der Förderrichtlinie wird verwiesen.)

1. Antragsteller

Name		
Anschrift		
Ansprechperson und Kontaktdaten	Name	
	Telefon-Nr.	E-Mail-Adresse
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass die Überweisung auf die KiBiz-Bankverbindung erfolgt.		
Abweichende Bankverbindung (nur falls KiBiz- Bankverbindung nicht möglich)	IBAN	BIC
	Bezeichnung des Kreditinstituts	
Verwendungszweck/ Buchungszeichen (max. 49 Zeichen)		

2. Maßnahme

2.1 Bezeichnung

- Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Kita-Helfer:innen im Zeitraum vom 01.08.2025 bis zum 31.12.2025

2.2 Durchführungszeitraum

- 01.08.2025 bis 31.12.2025

2.3 Durchführungsort

(Haupt-) Durchführungsort der Maßnahme: (PLZ)

(Haupt-) Durchführungsort der Maßnahme: (Ort)

Hiermit beantrage ich, den förderunschädlichen Maßnahmenbeginn vor der Bewilligung für die im Antrag dargestellte Maßnahme zuzulassen. Mir ist bekannt, dass mit der Zulassung des förderunschädlichen Beginns kein Rechtsanspruch auf eine spätere Bewilligung und Zahlung der beantragten Mittel begründet wird.

2.3. Projektkurzbeschreibung

Die Zuwendung umfasst zweckgebundene Zuweisungen zur Beschäftigung zusätzlicher Hilfskräfte und zur Aufstockung von wöchentlichen Arbeitsstunden bei vorhandenem Personal im nichtpädagogischen Bereich oder zusätzlicher Hilfskräfte, die seit dem 1. August 2024 im Rahmen des Kita-Helfer:innen-Programms tätig sind und sich berufsbegleitend in einer pädagogischen Qualifizierung befinden in Kindertageseinrichtungen für den oben beantragten Durchführungszeitraum.

3. Beantragte Zuwendung

Gesamtdarstellung der Ausgaben in €. Eine Einzelaufstellung ist in der Anlage zum Antrag vorzunehmen.

		Zeitpunkt der Fälligkeit
Personalausgaben vom 01.08.2025 bis 31.12.2025		davon fällig in 2025
davon für zusätzliche oder bereits aus den Zuschussprogrammen (seit 2020) geförderten Kita-Helfer:innen im nichtpädagogischen Bereich		
davon für die Aufstockung von Stunden bei vorhandenem Personal im nichtpädagogischen Bereich		
davon für zusätzliche Hilfskräfte, die seit dem 1. August 2024 im Rahmen des Kita-Helfer:innen-Programms tätig sind und sich berufsbegleitend in einer pädagogischen Qualifizierung befinden		
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (gem. Anlage)	=	
abzgl. Leistungen Dritter	-	
abzgl. weiterer öffentlicher Mittel	-	
Summe der beantragten Festbeträge / des beantragten Festbetrags	=	

4. Begründung

4.1 Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme

4.2 Erläuterung zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung

5. Erklärungen des Antragstellers

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

- 5.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten*,
- 5.2 sie/er zum Vorsteuerabzug
- nicht berechtigt berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nr. 4.1) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer)*,
- 5.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind*,
- 5.4 ein vorhandener personenbezogener Arbeitsvertrag zur Beschäftigung zusätzlicher Hilfskräfte beziehungsweise Stundenaufstockung bei vorhandenem Personal vorliegt,
- 5.5 bei Förderung von Hilfskräften, die sich berufsbegleitend in einer pädagogischen Qualifizierung befinden, seit dem 1. August 2024 eine Tätigkeit als zusätzliche Hilfskraft im Rahmen des Kita-Helferinnen und Helfer-Programmes besteht.
- 5.6 bis zum ersten Mittelabruf ein Entwicklungsgespräch mit der Kita-Helferin beziehungsweise dem Kita-Helfer zu Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung durchzuführen ist.
- 5.7 die Zuwendung nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, sie/er keine terroristische Vereinigung ist und sie/er keine terroristische Vereinigung unterstützt*,
- 5.8 das Personal nicht über eine Personalserviceagentur oder einen sonstigen Dritten in der Kindertageseinrichtung eingesetzt wird.
- 5.9 das eingesetzte Personal entweder nicht in einem anderen Projekt tätig ist oder in einem anderen Projekt nur anteilig tätig ist und die Gesamtarbeitszeit den Stundenumfang einer vergleichbaren vollen Stelle des jeweiligen Arbeitgebers nicht übersteigt,
- 5.10 der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden,
- 5.11 mit der Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verfahren wird.

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- 5.12 sicherzustellen ist, dass den Bewilligungsbehörden, dem Landesrechnungshof NRW oder von diesen Stellen Beauftragten auf Verlangen die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung an Ort und Stelle ermöglicht wird.
- 5.13 kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht.
- 5.14 dem Verwendungsnachweis eine Liste (Excel-Tabelle als Anlage zum Verwendungsnachweis) der durchgeführten Maßnahmen beizufügen ist.

Subventionserhebliche Erklärungen (Hinweis auf § 264 StGB*)

Mir ist bekannt, dass

- 5.15 sämtliche in diesem Förderantrag gemachten Angaben sowie die in den beigefügten Anlagen/Vordrucke gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.
- 5.16 sämtliche während und nach dem Ende der Maßnahme gemachten Angaben (postalisch oder elektronisch) und eingereichten Unterlagen (postalisch oder elektronisch), insbesondere die Angaben in dem Verwendungsnachweis ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.
- 5.17 die Regelungen des Zuwendungsbescheids und die ihm beigefügten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen als eine Verwendungsbeschränkung im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen sind.

ich mich gemäß § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich

- 5.18 einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind,
- 5.19 einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende,
- 5.20 den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse oder
- 5.21 in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche.
- 5.22 es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Zuwendung für mich selbst beantragt wird oder dass die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird.

6. Anlagen

- Anlage 2 – Tabellarische Übersicht der Gesamtkosten
- Anlage 3 – Bestätigung über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch zu Qualifizierungs- und/ oder Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

(Name, Funktion)